

Satzung

Schlichtungsstelle Energie e. V.

in der Fassung vom 01. Juni 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schlichtungsstelle Energie."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 30931 B eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 111 b und c EnWG.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem durch Einrichtung und Unterhaltung einer Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne von Abs. 1 verfolgt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind die Vereinsmitglieder, die den Verein gründen. Ferner gelten auch die energiewirtschaftlichen Verbände Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), der Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), und der Bundesverband Neue Energieanbieter e.V. (bne) sowie der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), soweit sie nicht bereits bei der Gründung dieses Vereines ordentliche Mitglieder waren, als Gründungsmitglieder, wenn sie in dem Zeitraum von 3 Monaten nach der Eintragung dieses Vereines im Vereinsregister ordentliche Mitglieder werden.

Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können weiterhin Verbände, Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) sowie Messstellenbetreiber und Messdienstleister (§ 3 Nr. 26a EnWG) werden.
- (3) Eine fördernde Mitgliedschaft im Verein ist möglich. Ein Stimmrecht besteht nicht.

- (4) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber der Geschäftsführung abzugeben.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wiederholt oder in grober Weise
 - gegen die Satzung des Vereins verstößt,
 - dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (7) Auf Vorschlag des Beirates kann der Vorstand bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft nach vorheriger Androhung anordnen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Sie erkennen die für die Aufgabe nach § 2 Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung als für sie verbindlich an.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Mitgliedschaft im Verein werblich zu nutzen.

§ 5 Tätigkeitsberichte

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten zwei Monaten jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht mit einer Übersicht über Anzahl, Ergebnisse und Anlässe der Schlichtungsfälle des Vorjahres und veröffentlicht diesen im Internet.
- (2) Die Schlichtungsstelle Energie informiert die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 111c Absatz 3 EnWG über die Entwicklungen bei den Schlichtungsverfahren. Die Information soll quartalsweise erfolgen und Anzahl, Ergebnisse, Anlässe und Beteiligte der Schlichtungsverfahren enthalten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Träger von Vereinsämtern und die hauptamtlich Tätigen sind bezüglich aller ihnen

zur Kenntnis kommenden Mitteilungen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die ihrer Natur nach vertraulich sind, auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Interessengruppen angemessen repräsentieren. Der Vorstand soll mit mindestens 2 Verbrauchervertretern besetzt sein, die vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) vorgeschlagen werden. Vorstandsmitglieder müssen einem ordentlichen Mitglied angehören. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vorstand nicht mehr vor, scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied als Ersatz benennen.
- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands, bei Verhinderung erfolgt dies durch einen Stellvertreter oder durch einen vom Vorstand gewählten Sitzungsleiter. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die Stellvertreter sind im Innenverhältnis verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Entscheidungen nach Abs. 5 a) und d) steht den Vorstandsmitgliedern der Verbraucherseite gem. Abs. 1 Satz 6 ein Vetorecht zu, das nur einstimmig ausgeübt werden kann.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ, dem Beirat oder der Geschäftsführung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Ombudsperson auf Vorschlag des Beirats,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer, Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Entscheidung über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied sowie der Beirat nach § 12 können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme berechtigt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- d) Wahl von Rechnungsprüfern,
- e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) und über die Fallpauschale und Sonderentgelte (Kostenordnung). Die Regelungen in der Kostenordnung zu Entgelten, die von den Verbrauchern erhoben

werden können, bedürfen der Zustimmung des Beirates.

- g) Änderung der Satzung,
- h) Änderung der Verfahrensordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats,
- i) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch einen Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Sitzungsleiter geleitet.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jeder Verband, der Gründungsmitglied des Vereins ist, verfügt über 500 Stimmen. Die Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, der Verfahrensordnung sowie Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen ordentlichen Mitglieder. Gegen satzungsändernde Beschlüsse steht dem Gründungsmitglied vzbv ein Vetorecht zu.
- (5) Beschlüsse zur Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen ordentlichen Mitglieder und sämtlicher Stimmen der Gründungsmitglieder.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Schriftführer protokollarisch festgehalten.

§ 12 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der paritätisch mit Vertretern der Energiewirtschaft und Verbrauchervertretern sowie zusätzlichen Vertretern des öffentlichen Lebens zu besetzen ist. Er ist auf eine Personenzahl von 15 begrenzt.

Dem Beirat gehören an:

6 von den in § 3 Abs. 1 benannten energiewirtschaftlichen Verbänden bestimmte Vertreter

6 vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) bestimmte Vertreter

3 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmte Vertreter.

- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist an die Person gebunden. Ein Beiratsmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, ist für die jeweilige Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die für die Benennung des ausgeschiedenen Mitglieds Zuständigen zu benennen.
- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - b) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung der Ombudsperson durch den Vorstand,
 - c) Zustimmung zu Änderungen der Verfahrensordnung,
 - d) Zustimmung zu Regelungen in der Kostenordnung, die Entgelte betreffen, die von den Verbrauchern erhoben werden können,
 - e) Unterbreiten von Vorschlägen für die Verbesserung der Arbeit der Ombudsperson und der Verfahrensordnungen sowie für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (6) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei Verhinderung, durch einen vom Beirat gewählten Sitzungsleiter und sind zu protokollieren.
- (7) Der Beirat beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Beiratsmitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest. Der Vorstand und jedes Beiratsmitglied kann bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Beirat selbst.

§ 13 Wahl der Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson für die Durchführung von Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle gem. § 2 Abs. 2 wird auf Vorschlag des Beirats durch den Vorstand bestellt und abberufen. Sie erhält eine vom Vorstand zu beschließende angemessene Vergütung.
- (2) Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Abberufung ist nur bei offensichtlichen und groben Verfehlungen der Ombudsperson

son gegen seine Verpflichtungen möglich oder wenn er seine Aufgaben dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann.

- (4) Soweit die Ombudsperson ihre Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht wahrnehmen kann, beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Beirats über die kommissarische Besetzung in der Interimszeit.

§ 14 Persönliche Voraussetzungen der Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson muss die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Während der Amtsdauer ist jede Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Amtsführung oder die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Die Ombudsperson darf wissenschaftliche Arbeiten erstellen und Vorträge halten, sofern diese nicht die Unparteilichkeit ihrer Amtsausübung bzw. Amtsführung beeinträchtigen.

§ 15 Aufgaben der Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson ist hinsichtlich ihrer Entscheidungen, ihrer Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Dienstsitz der Ombudsperson ist die Geschäftsstelle. Die Ombudsperson ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Ombudsperson soll die Beilegung des Streits in nach der Verfahrensordnung zulässigen Fällen durch einen Schlichtungsvorschlag fördern. Wird kein Schlichtungsverfahren durchgeführt, wird die Ablehnung nach der Verfahrensordnung begründet.
- (3) Über die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle übt die Ombudsperson die fachliche Aufsicht aus.
- (4) Die Ombudsperson kann bei Bedarf die Einberufung des Beirats verlangen.
- (5) Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen des Beirats teil, soweit diese nicht ihre Person betreffen. Die Ombudsperson hat kein Stimmrecht.
- (6) Die Ombudsperson informiert den Vorstand und den Beirat vierteljährlich über ihre Arbeit in einem Bericht.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen. Der oder die Geschäftsführer können zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

- (2) Am Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle einzurichten. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur Rechnungsführung verpflichtet und stellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan, einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht nach § 111 b Absatz 5 Satz 2 EnWG auf.

§ 17 Finanzierung

- (1) Der Verein deckt seine Kosten durch Mitgliedsbeiträge, Fallpauschalen und sonstige Entgelte.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach der Beitragsordnung.
- (3) Fallpauschalen und sonstige Entgelte bestimmen sich nach der Kostenordnung.

§ 18 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres und legt ihn den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss an die Mitgliederversammlung mit einem Beschlussvorschlag weiter.

§ 19 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, sie erhalten dafür keine Vergütung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Mitglieder beschlossen werden.